

Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises

Gültiger Satzungstext 2009	Entwurf der Satzung für 2010	Begründung
<p>Überschrift</p> <p>Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab 01.01.2009 gültigen Fassung.</p>	<p>Überschrift</p> <p>Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab 01.07.2010 gültigen Fassung.</p>	<p>Anpassung</p>
<p>Einleitung der Abfallsatzung</p> <p>Gemäß § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), §§ 13 und 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.), § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002 S. 1938 ff.), § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), dem Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 1407), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Übertragung von Aufgaben nach dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 20.12.2002 nachstehende Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen. Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzung vom 19.12.2003, 16.12.2004, 21.12.2005, 14.12.2006, 13.12.2007 und 15.12.2008 geändert.</p>	<p>Die Einleitung der Abfallsatzung erhält folgende Fassung</p> <p>Einleitung der Abfallsatzung</p> <p><u>Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 19.03.2010 folgende Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.</u></p>	<p>bessere Lesbarkeit; die Präambel muss lediglich das Datum des Kreistagsbeschlusses enthalten</p>

<p>Die Änderungssatzung vom 15.12.2008 erfolgte zudem auf Grundlage der Satzung für den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) vom 24.11.2008 sowie der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK), die am 19.12.2008 in der Gründungsversammlung des Zweckverbandes beschlossen wurde.</p>		
---	--	--

Gültiger Satzungstext 2009	Entwurf der Satzung für 2010	Begründung
<p>§ 1 Aufgaben, Absatz 2</p> <p>(2) Der Rhein-Sieg-Kreis hat gemeinsam mit der Stadt Bonn den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) gegründet und ihm die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 13 Absatz 1 und 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz i. V. m. § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen übertragen. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Absatz 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen obliegen weiterhin dem Rhein-Sieg-Kreis.</p>	<p>§ 1 Aufgaben, Absatz 2</p> <p>(2) Der Rhein-Sieg-Kreis hat gemeinsam mit der Stadt Bonn den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) gegründet und ihm die Entsorgung von Sperrmüll- <u>und Papier</u>abfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 13 Absatz 1 und 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz i. V. m. § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen übertragen. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll <u>und Papier</u>abfällen einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüll- <u>und Papier</u>abfälle gemäß § 5 Absatz 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen obliegen weiterhin dem Rhein-Sieg-Kreis.</p>	<p>Erforderliche Ergänzung durch die Übertragung der Entsorgung von Papierabfällen auf den Zweckverband REK zum 01.07.2010</p>

<p>§ 3 Umfang der Abfallentsorgung; Ausgeschlossene Abfälle, Absatz 1, 3.</p> <p>(1) 3. Sammlung und Entsorgung von Papier und Pappe</p>	<p>§ 3 Umfang der Abfallentsorgung; Ausgeschlossene Abfälle, Absatz 1, 3.</p> <p>(1) 3. <u>Sammlung</u> von Papier und Pappe</p>	<p>Durch die Übertragung der <u>Entsorgung</u> der Papierabfälle auf den Zweckverband REK gehört diese nicht mehr zu der durch den RSK durchgeführten öffentlichen Abfallentsorgung. Für die <u>Sammlung</u> von Papierabfällen (§ 7) bleibt der RSK zuständig.</p>
---	---	---

Gültiger Satzungstext 2009	Entwurf der Satzung für 2010	Begründung
<p>§ 3 Umfang der Abfallentsorgung; Ausgeschlossene Abfälle, Absatz 7</p> <p>(7) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten, da deren Entsorgung auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) übertragen wurde.</p>	<p>§ 3 Umfang der Abfallentsorgung; Ausgeschlossene Abfälle, Absatz 7</p> <p>(7) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Sperrmüll- <u>und Papierabfälle</u> aus privaten Haushalten, da deren Entsorgung auf den Zweckverband REK übertragen wurde.</p>	<p>Anpassung im Hinblick auf die Übertragung der Entsorgung der Papierabfälle auf den Zweckverband REK (s. o.)</p>
<p>§ 4 Anschluss und Benutzung</p>	<p>§ 4 Anschluss und Benutzung</p> <p>§ 4 Absatz 3 wird zu Absatz 4, Absatz 4 wird zu Absatz 3, Absatz 5 wird zu Absatz 6, Absatz 6 wird zu Absatz 5.</p>	<p>bessere Lesbarkeit durch eine neue Reihenfolge bei gleich bleibendem Inhalt</p>
<p>§ 9 Sperrmüll, Weiße und Braune Ware, Grünabfälle in größeren Mengen, Absatz 2</p> <p>(2) Grünschnitt sind solche Grünabfälle (vgl. § 6 Absatz 1b), die gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 bereitgestellt werden und die dort genannten Gesamtmengen übersteigen.</p>	<p>§ 9 Sperrmüll, Weiße und Braune Ware, Grünabfälle in größeren Mengen, Absatz 2</p> <p>(2) Grünschnitt sind solche Grünabfälle (vgl. § 6 Absatz 1b), die <u>als Bündel oder in Kartons</u> gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 bereitgestellt werden und die <u>Menge von 3 Bündeln/Kartons</u> übersteigen.</p>	<p>vereinfachte Lesbarkeit, da der Querverweis auf § 6 Absatz 4 Satz 2 ausgeführt ist</p>
<p>§ 9a Elektro- und Elektronikgeräte (Selbstanlieferung), Absatz 1</p> <p>(1) Mit Elektro- und Elektronikaltgeräten werden strom-, akku- oder batteriebetriebene bewegliche Geräte aus privaten Haushalten bezeichnet, die entsorgt werden sollen.</p>	<p>§ 9a Elektro- und Elektronikgeräte (Selbstanlieferung), Absatz 1</p> <p>(1) Mit Elektro- und Elektronikaltgeräten werden strom-, akku- oder batteriebetriebene bewegliche Geräte aus privaten Haushalten bezeichnet, die entsorgt werden sollen. <u>Es handelt sich um Geräte, die im Spannungsbereich eines normalen Hausanschlusses arbeiten.</u></p> <p>Absatz 4 entfällt. Hierdurch wird Absatz 5 zu Absatz 4, Absatz 6 wird zu Absatz 5 und Absatz 7 wird zu Absatz 6.</p>	<p>Die Bezeichnung „Hausanschlüsse“ ist für Bürger verständlicher als Angaben in Volt im alten Absatz 4; durch die Konkretisierung entfällt Absatz 4.</p>

Gültiger Satzungstext 2009	Entwurf der Satzung für 2010	Begründung
<p>§ 9a Absatz 1 Elektro- und Elektronikgeräte (Selbstanlieferung), Absatz 5</p> <p>(5) Elektrische und elektronische Geräte, die rein für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind oder die Bedingungen unter Absatz 2 und Absatz 3 nicht erfüllen, sind von der kostenfreien Abgabe und jeglicher Annahme ausgeschlossen. Geräte, die fest im Gebäude installiert sind, wie z. B. Standkopierer und Klimaanlage sind ebenfalls ausgeschlossen.</p>	<p>§ 9a Absatz 1 Elektro- und Elektronikgeräte (Selbstanlieferung), Absatz 5</p> <p>(4) Elektrische und elektronische Geräte, die rein für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind oder die Bedingungen unter Absatz 2 und Absatz 3 nicht erfüllen, sind von der kostenfreien Abgabe und jeglicher Annahme ausgeschlossen (<u>z. B. Standkopierer</u>). Geräte, die fest im Gebäude installiert sind (<u>beispielsweise Klimaanlage</u>), sind ebenfalls ausgeschlossen.</p>	<p>Konkretisierung</p>
<p>§ 9a Absatz 1 Elektro- und Elektronikgeräte (Selbstanlieferung), Absatz 6, 5.</p> <p>(6) 5. Haushaltskleingeräte, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontroll-Instrumente.</p>	<p>§ 9a Absatz 1 Elektro- und Elektronikgeräte (Selbstanlieferung), Absatz 5, 5.</p> <p>(5) 5. Haushaltskleingeräte, Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, <u>medizinische Geräte</u>, Überwachungs- und Kontroll-Instrumente.</p>	<p>Der Zusatz „elektrische und elektronische“ vor den genannten Werkzeugen kann entfallen, da es sich unzweifelhaft um solche Werkzeuge handelt. Der Begriff „Medizinprodukte“ wurde konkretisiert.</p>
<p>§ 10 Schadstoffhaltige Abfälle</p> <p>Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten wie Batterien, Lacke, Gifte werden mit Hilfe des Umweltmobils sowie ständig an festen Annahmestellen, die im Abfallkalender bekannt gegeben werden, angenommen. Die Anliefermenge pro Tag und Fahrzeug ist auf 50 kg beschränkt. Schadstoffhaltige Abfälle aus Gewerbebetrieben, bei denen weniger als 500 kg Sonderabfall pro Jahr anfällt, können an den ortsfesten Sonderabfallannahmestellen abgegeben werden. Laborchemikalien bedürfen der vorherigen Anmeldung.</p>	<p>§ 10 Schadstoffhaltige Abfälle</p> <p>Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten wie Batterien, Lacke, Gifte werden mit Hilfe des <u>Schadstoff-Mobils</u> sowie ständig an festen Annahmestellen, die im Abfallkalender bekannt gegeben werden, angenommen. Die Anliefermenge pro Tag und Fahrzeug ist auf 50 kg beschränkt. <u>Gebinde über 20 Liter werden nicht angenommen.</u> Schadstoffhaltige Abfälle aus Gewerbebetrieben, bei denen weniger als 500 kg Sonderabfall pro Jahr anfällt, können an den ortsfesten Sonderabfallannahmestellen abgegeben werden. Laborchemikalien bedürfen der vorherigen Anmeldung.</p>	<p>Konkretisierung der Annahmemöglichkeiten; Aktualisierung der Bezeichnung</p>

Gültiger Satzungstext 2009	Entwurf der Satzung für 2010	Begründung
<p>§ 11 Behälterbenutzung und –standplätze; Abfuhrzeiten</p>	<p>§ 11 Behälterbenutzung und –standplätze; Abfuhrzeiten</p> <p>(1) Die in §§ 5 bis 7 dieser Satzung aufgeführten <u>Abfallbehälter und -container stehen im Eigentum der RSAG.</u></p> <p>Hierdurch wird Absatz 1 zu Absatz 2, Absatz 2 zu Absatz 3, Absatz 4 zu Absatz 5, Absatz 5 zu Absatz 6, Absatz 6 zu Absatz 7 und Absatz 7 zu Absatz 8.</p>	<p>dient der Rechtsklarheit</p>
<p>§ 11 Behälterbenutzung und –standplätze; Abfuhrzeiten, Absatz 2</p> <p>(2) Die Abfallbehälter und -container dürfen nur so weit gefüllt werden, dass die Deckel sich gut verschließen lassen. Jegliches Verpressen des Inhaltes ist verboten. Die Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Zur Abfuhr bereitgestellte 80-Liter-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 32 kg, 120-Liter-Abfallbehälter ein Höchstgewicht von 48 kg, 240-Liter-Abfallbehälter ein Höchstgewicht von 96 kg, Beistell- und Biosäcke ein Höchstgewicht von 35 kg, Sperrmüll je Einzelstück ein Höchstgewicht von 70 kg und Container ein Gesamtgewicht von 300 kg je m³ nicht überschreiten.</p>	<p>§ 11 Behälterbenutzung und –standplätze; Abfuhrzeiten, Absatz 3</p> <p>(3) Die Abfallbehälter und -container dürfen nur so weit gefüllt werden, dass die Deckel sich gut verschließen lassen. <u>Jegliche Verdichtung, insbesondere durch Einschlämmen und Verpressen, auch unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel, ist untersagt, wenn dadurch die Entleerung der Sammelbehälter und damit die Abläufe der Entsorgung nachteilig beeinflusst werden. Eine nachteilige Beeinflussung liegt vor allem bei Beschädigung der Abfallbehälter/-container bzw. bei deren vorzeitigem Verschleiß oder der Erschwerung der Schüttvorgänge vor.</u> Die Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Zur Abfuhr bereitgestellte 80-Liter-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 32 kg, 120-Liter-Abfallbehälter ein Höchstgewicht von 48 kg, 240-Liter-Abfallbehälter ein Höchstgewicht von 96 kg, Beistell- und Biosäcke ein Höchstgewicht von 35 kg, Sperrmüll je Einzelstück ein Höchstgewicht von 70 kg und Container ein Gesamtgewicht von 300 kg je m³ nicht überschreiten.</p>	<p>Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung</p>

Gültiger Satzungstext 2009	Entwurf der Satzung für 2010	Begründung
<p>§ 11 Behälterbenutzung und –standplätze; Abfuhrzeiten, Absatz 6 a</p> <p>(6) a) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen.</p>	<p>§ 11 Behälterbenutzung und –standplätze; Abfuhrzeiten, Absatz 7 a</p> <p>(7) a) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen der Absätze <u>2</u> bis <u>5</u> entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen.</p>	<p>Anpassung aufgrund des neu eingefügten Absatz 1</p>
<p>§ 11 Behälterbenutzung und –standplätze; Abfuhrzeiten, Absatz 6 c) Satz 1</p> <p>(6) c) Die Abfallbehälter dürfen, sofern es sich um vom Rhein-Sieg-Kreis bzw. von der RSAG zur Verfügung gestellte Leihbehälter handelt, beim Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel des Gewerbebetriebes usw. nicht mitgenommen werden.</p>	<p>§ 11 Behälterbenutzung und –standplätze; Abfuhrzeiten, Absatz 6 c) Satz 1</p> <p>(7) c) Die Abfallbehälter dürfen, sofern es sich um von der <u>RSAG</u> zur Verfügung gestellte Leihbehälter handelt, beim Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel des Gewerbebetriebes usw. nicht mitgenommen werden.</p>	<p>Lediglich die RSAG stellt Leihbehälter zur Verfügung.</p>
<p>§ 12 Unterbrechung der Abfuhr, Absatz 2</p> <p>(2) Ist die Abholung aus einem der o. g. Gründe unterblieben, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt.</p>	<p>§ 12 Unterbrechung der Abfuhr, Absatz 2</p> <p>(2) Ist die <u>Abfuhr</u> aus einem der o. g. Gründe unterblieben, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt.</p>	<p>Änderung zum besseren Verständnis</p>
<p>§ 12 Unterbrechung der Abfuhr, Absatz 3</p> <p>(3) Ist die Abfuhr unterblieben, hat der Anschlussberechtigte nur Anspruch auf Entsorgung, wenn dies unverzüglich der RSAG mitgeteilt wird.</p>	<p>§ 12 Unterbrechung der Abfuhr, Absatz 3</p> <p>(3) Ist die Abfuhr <u>aus sonstigen Gründen</u> unterblieben, hat der Anschlussberechtigte nur Anspruch auf Entsorgung, wenn dies unverzüglich der RSAG mitgeteilt wird.</p>	<p>Ergänzung zum besseren Verständnis</p>
<p>§ 17 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 1 Nr. 8</p> <p>(1) 8. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt, nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder der RSAG überlässt</p>	<p>§ 17 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 1 Nr. 8</p> <p>(1) 8. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt, nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder der <u>ERS</u> überlässt</p>	<p>Anpassung</p>

Gültiger Satzungstext 2009	Entwurf der Satzung für 2010	Begründung
<p>§ 18 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1.1.2009 in Kraft.</p>	<p>§ 18 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am <u>01.07.2010</u> in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die <u>Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 20.12.2002, geändert durch Änderungs-satzung vom 19.12.2003, 16.12.2004, 21.12.2005, 14.12.2006, 13.12.2007 und 15.12.2008, außer Kraft.</u></p>	<p>Anpassung</p>